

ANNALES  
UNIVERSITATIS MARIAE CURIE-SKŁODOWSKA  
LUBLIN—POLONIA

VOL. XXX, 10

SECTIO G

1983

Institut Historii i Teorii Państwa i Prawa UMCS  
Zakład Historii Państwa i Prawa

Marian Lech KLEMENTOWSKI

**Traditionelle und fortschrittliche Elemente in deutschen Landfrieden  
bis zur Hälfte des 13. Jahrhunderts**

Elementy tradycyjne i postępowe w niemieckich pokojach ziemskich  
do połowy XIII wieku

Традиционные и прогрессивные элементы в немецких земских мирах  
до середины XIII в.

Das mittelalterliche Recht in deutschen Landfrieden war eine Ebene, auf der der Konflikt zwischen Tradition und fortschrittlichen Rechtsideen besonders deutlich hervortrat. Der chronologische Umfang der nachstehenden Erwägungen umfasst die Entwicklungszeit dieser Institution im Deutschen Staat von ihrem Anfang im 11. Jahrhundert bis zum Reichslandfrieden des Kaisers Friedrich II. aus dem Jahre 1235, der den Höhepunkt der Entwicklung dieser Institution bildet. Diese Periode ist besonders beachtenswert. Die Entwicklungstendenzen der Landfrieden bildeten sich noch in der Zeit bis 1235 und erhielten sich in Deutschland bis zum Ende des 16. Jh.<sup>1</sup>

Die untenstehende Bearbeitung beschränkt sich auf das Andeuten der traditionellen und fortschrittlichen Haupttendenzen in der Entwicklung des Landfriedensrechts als die Rechtsquelle und auf die Relation des

---

<sup>1</sup> Der sog. „Ewige Landfrieden“ des Kaisers Maximilian I. von 1495 wurde vom Kaiser Rudolf II. im 1576 für Speyer und im 1594 für Regensburg erneuert. Vgl. F. M. Oertel: *Die Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches*, Leipzig 1841, S. 139. Ein Erklärungsversuch, der Erscheinung des Strebens nach *renovatio*, der dauernden Erneuerung der Geltungskraft dieses Rechts hat letzters H. Krause vorgenommen, in der Skizze: *Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht*, „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abt.“, Bd. LXXV, Weimar 1958, S. 206—251, weiter zitiert als ZdSS, GA.

Landfriedensrechts zu der Legalrache<sup>2</sup>, dem Gerichtswesen, materiellen Strafrecht und Gerichtsverfahren.

Als Quellen dienen die im Werk *Monumenta Germaniae Historica* (*Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*)<sup>3</sup> veröffentlichten Landfriedensakten. Der Stand des Quellenmaterials ist sehr verringert, da die Gerichtsbücher und ähnliche Dokumente der Gerichtspraxis aus dieser Zeit fehlen. Sowohl die Absicht, das Problem syntetisch zu erfassen, als auch der durch Verlagsbedingungen bestimmte Umfang der Arbeit haben verursacht, dass man den kritischen Apparat begrenzt hat und in vielen Fällen auf die lautgetreue Anführung des Quellenmaterials verzichtet hat.

Die analytischen Forschungen des Autors, die sich mit der Begrenzung der Rache als Form von Justiz durch das Landfriedensrecht bis zur Hälfte des 13. Jh. befassen, und die Forschungen über den Einfluss des Landfriedensrechts dieser Zeit auf die Gestaltung der Begriffe: Straftat und öffentliche Strafe wurden in separate, mit dem kritischen Apparat, den bibliographischen Anmerkungen und kritischen Beurteilungen versehene Abhandlungen eingeschlossen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Der Termin „Legalrache“ wurde in der vorliegenden Arbeit zweckmässig verwendet, um die Diskussion über die Unterscheidung in der nicht nur deutschen Geschichtsschreibung zwischen der ritterlichen Fehde und nicht ritterlichen Blutrache zu vermeiden. Manche Anhänger dieser Konzeption (K. Amira: *Grundriss der Germanischen Rechte*, Strassburg 1913, S. 269; P. Frauenstädt: *Die Blutrache und Todtschlagsühne*, Leipzig 1891, S. 34 f.; H. Fehr: *Das Waffenrecht der Bauern im Mittelalter*, ZRG, Germ. Abt. Bd. XXXV, Weimar 1914, S. 147 f.; H. Meitsch: *Der Staat des hohen Mittelalters*, 8. Aufl., Weimar 1968, S. 433; H. Asmus: *Rechtsprobleme des mittelalterlichen Fehdewesens dargestellt an Hand südhannoverscher Quellen, vornehmlich des Archivs der Stadt Göttingen*, Göttingen 1951, S. 25 f.) widersprechen der genetischen Verbindung der Fehde mit der Blutrache. Die Befürworter dieser Konzeption konnten aber ungenügend überzeugende Quel lendokumentation für die Triftigkeit dieser Teilung vorstellen. Das oft vorgebrachte Argument des Verbotes für die Nicht-Ritter, die Waffe zu tragen, scheint nicht völlig richtig zu sein, da dieses Verbot grundsätzlich einen anderen Sinn hatte. Der Unterschied zwischen den zur Legalrache Berechtigten ergibt sich nur aus objektiven und nicht rechtlichen Bedingungen. Das heisst, dass der Berechtigte, der über geringere materielle Möglichkeiten verfügte, die Rache in kleinerem Umfang benutzte, die Mächtigen dagegen konnten ihre Rechte in so grossem Ausmass durchführen, dass es häufig zum privaten Krieg kam.

<sup>3</sup> *Legum*, sectio IV, Bd. I—VIII, Hannoverae 1893—1926, (weiter zitiert als *MG Const.*); auch K. Zeumer: *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit*, I. T., 2. Aufl., Tübingen 1913; G. Pertsch: *Ein unbekannter Landfrieden aus dem 12. Jh.*, *ZdSS*, GA, *ibidem*, S. 93—107, (Landfrieden weiter zitiert als LF).

<sup>4</sup> M. L. Klementowski: *Ograniczanie zemsty, jako formy wymiaru sprawiedliwości, przez prawo niemieckich pokojów ziemskich (XI wiek — połowa XIII wieku)* [Die Beschränkung der Legalrache als einer Form von Justiz durch

## LANDFRIEDEN ALS RECHTSQUELLE

Im deutschen Staat stellten die Landfrieden ein besonderes Normensystem dar. Seine Aufgabe war es, Anarchiefolgen, die durch die Abschwächung der Funktionen des mittelalterlichen Staates und Rechts entstanden sind, zu neutralisieren und zu begrenzen. Er war auch eine Grundlage der Wiedergeburt und der Entwicklung der juristischen Institutionen, die ein unerlässliches Element der öffentlichen Organisationen waren.<sup>5</sup> Sie entstanden in der Zeit, die in meisten Publikationen als „ein dämmeriger Zwischenraum zwischen den infolge ihres Quellenreichtums helleren fränkischen und hohenstaufischen Zeit“ behandelt wird. Das war eine Epoche, in der vor allem das Gewohnheitsrecht herrschte und verschiedene Gebiete des Lebens regelte. Man muss dabei betonen, dass man nicht streng zwischen der Sitte und dem Gewohnheitsrecht, zwischen speziellen und Generalnormen unterschied, da in dieser Zeit das Recht von Herrschern *a casu ad casum* hinsichtlich der verschiedenen Ereignisse oder Bedürfnisse konkreter Personen gesetzt wurde. Man kann jedoch schon unter Regierung der sächsischen oder salischen Dynastie Voraussetzungen zur Erschaffung und Vereinheitlichung des Systems mit abstrakten Rechtsgrundsätzen bemerken.<sup>6</sup> Sehr anschaulich über diese Periode schreibt R. W. Southern, dass sich der Umfang des Gesamtchaos der besprochenen Zeit zweifellos allmählich verminderte, und Deutschland eine hohe Stufe der Staatsorganisation und eine starke Zentralmacht darstellte, trotzdem "[...] es herrschte unter dem Vorwand der schwächeren oder stärkeren Regierung ein Durcheinander der Rechte und Gewohnheiten, die man schwer einander anpassen und sich in ihnen kaum zurechtfinden konnte. Die sich bisher erhaltenden Rechtsnormen der Barbaren stossen mit Normen des römischen Rechts, den Lokal-

---

*das deutsche Landfriedensrecht in der Periode von 11. bis zur Hälfte des 13. Jahrhunderts*] Ann. Univ. Mariae Curie-Skłodowska, sectio G, 1968, vol. XV, S. 207—234; *id.*: *Wpływ prawa niemieckich pokojów ziemskich na kształtowanie się pojęcia przestępstwa i kary publicznej do połowy XIII wieku* [Der Einfluss des deutschen Landfriedensrechts auf die Entwicklung des Begriffs des Deliktes und der öffentlichen Strafe bis zur Hälfte des 13. Jahrhunderts] Ann. Univ. Mariae Curie-Skłodowska, sectio G, 1978, vol. XXV, S. 245—271. Die Fragmente dieser Bearbeitungen werden in vorliegender Arbeit ausgenutzt.

<sup>5</sup> J. Gernhuber: *Staat und Landfrieden im deutschen Reich des Mittelalters*, [in:] *La Paix, Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions*, XV, *Deuxième partie*, Bruxelles 1961, S. 27—77, und besonders S. 54.

<sup>6</sup> Vgl. u. a. H. Krause: *Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher*, ZdSS, GA, Bd. LXXXII, Weimar 1965, S. 2 f.: Vgl. auch H. Conrad: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. I. *Frühzeit und Mittelalter*, 2. Aufl., Karlsruhe 1962, S. 347.

gewohnheiten und dem Gewalt zusammen, dabei existierte noch ein Labyrinth der Kirchenrechte [...]".<sup>7</sup>

Im Vergleich dazu konnte man Landfrieden als Akte der weltlichen Öffentlichkeitsmacht betrachten, deren Wesen das Totalverbot oder die Beschränkung der Legalrache und die Bekämpfung anderer Straftaten durch die Einführung der speziellen Normen im Bereich des materiellen Strafrechts, Gerichtsverfahrens und der Organen der Rechtspflege war.

Angesichts des Mangels im deutschen Reich am gesetzten Recht, hatte der Landfrieden den Ausgangspunkt sowohl für die Reichs- als auch für die Landesgesetzgebung gebildet. Die französische Geschichtsschreibung<sup>8</sup> betrachtet die Beschlüsse des Friedens aus dem Jahre 1155 auch als die erste wirkliche Ordonnance eines französischen Königs durch ein Friedensgesetz, die ihre Geltungskraft auf das Gebiet des damaligen französischen Reiches ausbreitete. Die Landfrieden in Deutschland erstreckten ihre Geltungskraft entweder auf das Territorium des ganzen Reiches (Reichslandfrieden) oder auf seinen bestimmten Teil (Landfrieden). Die allgemeine Eigenschaft der Landfrieden war die begrenzte Zeit der Geltung (ein bis zehn Jahre). Nur einige von den Landfrieden hatten keine zeitliche Einschränkung und es waren: der elsässische 1094, der des Kaisers Friedrich I. 1186 und die Landfrieden 1234 und 1235.<sup>9</sup> Es ging vom zeitlichen Charakter der Landfrieden hervor, dass jeder nächste vom Anfang an mit dem Kampf gegen die Legalrache begann. Diese Erscheinung kann man, wie es scheint, so erklären, dass die Institution des Friedens ein Ergebnis der Verhandlungen zwischen der uralten Berechtigung zur Rache, die tief in dem öffentlichen Rechtsbewusstsein existierte und Widerwillen gegen den Verzicht auf diese Berechtigung und zwischen den nach Änderung dieses Zustandes Strebenden war. Die Landfrieden wurden zur vorübergehenden Aktualisierung des Friedensstandes, die von

<sup>7</sup> R. W. Southern: *Kształtowanie średniowiecza [Die Gestaltung des Mittelalters]*, Warszawa 1970, S. 13.

<sup>8</sup> Vgl. u. a. E. Chenon: *Histoire générale du droit français public et privé des origines à 1815*, Bd. I, Paris 1926, S. 520 f.; M. J. Yver: *L'interdiction de la guerre privée dans le très ancien droit normand*, *Travaux de la Semaine d'Histoire normand IX*, Caen 1928, S. 330 f.; auch M. J. Odenheimer: *Der christlich-kirchliche Anteil an der Verdrängung der mittelalterlichen Rechtsstruktur und an der Entstehung der Vorherrschaft des staatlich gesetzten Rechts im deutschen und französischen Rechtsgebiet*, Basel 1957, S. 51.

<sup>9</sup> Vgl. R. His: *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, Bd. I, Leipzig 1920, S. 13; W. Schnellbögl: *Die innere Entwicklung der bayerischen Landfrieden des 13. Jhs.*, Heidelberg 1932, S. 46 f.; J. Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung in Deutschland bis zum Mainzer Landfrieden von 1235*, Bonn 1952, S. 90; H. Hattenhauer: *Die Bedeutung der Gottes- und Landfrieden für die Gesetzgebung in Deutschland*, Mahrburg 1958/1960, S. 138 f.; auch mein Artikel — *Ograniczenie zemsty...*, S. 214 und dort zitierte Quellen und Literatur.

vielen wirtschafts-gesellschaftlichen Faktoren, Innenkämpfen der feudalen Gesellschaft und vom System der politischen Kräfte abhing.

Die Landfriedensnormen hatten eigentlich die ständischen Sonderrechte aufrechterhalten, besonders die vom wirtschaftlichen Charakter. Sie wurden nicht nur vernachlässigt, sondern sogar besonders vom Recht gewährt, wie z.B. die Regulierung der Münz- und Zollverhältnisse, des Verfahrensrechts und die Regalien.<sup>10</sup>

Jedesmal war der Landfrieden ein Ergebnis des Kompromisses und gilt insoweit, als die Aufstellenden mit seiner Bekanntmachung einverstanden waren, war so lange verbindlich, zu welchem Zeitraum sie sich verpflichtet haben und in solchem Ausmass gültig, in welchem die eigenen Rechte der Aufstellenden dadurch nicht bedroht oder verletzt waren.

Im Allgemeinen kann man sagen, dass die Landfrieden im deutschen Reich ein Resultat der Mitwirkung der Staatsobrigkeit oder Territorialherrschaft, Feudalherren (damaliger Interessenverband) und weiten Kreisen der Bevölkerung waren. Der Inhalt des gewöhnlich im Gewand des gesetzgebenden Aktes gehüllten Landfriedens war von den verhandelnden Seiten eidlich versichert. Der Wert dieser Eide war verschieden, je nach dem gesellschaftlichen Rang jeder von den Seiten. Das beeinflusste die Vielfalt der Rechtsformen, die spezifische Rechtskonstruktion und die Grundlage der Geltungskraft von Landfrieden.<sup>11</sup>

Landfrieden, die ein eigenartiger Normensystem bildeten, füllten die existierenden Lücken aus und gestalteten auf wesentliche Weise die bisherigen Sitten und Gewohnheiten um.<sup>12</sup> Es war eine Probe der Vereinheitlichung der Gerichtspraxis und des Rechts selbst im deutschen Reich, das sich mit dem weitreichenden Partikularismus auszeichnete. Auf diesen besonderen Charakter der Landfriedensnormen weist die Arenga des Mainzer Landfriedens von 1235, in der der Kaiser Friedrich II. verkündete, dass in Deutschland noch [...] *vivant in causis et negociis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et iure non scripte* [...] <sup>13</sup>

<sup>10</sup> Z. B. LF von 1234, Art. 9 und 12, MG Const. II, Nr. 319, S. 429; LF von 1235, Art. 7, 11, 12 des Lateintextes; *ibid.*, Nr. 243 f.; auch R. Scheyhing: *Eide, Amtsgewalt und Bannleihe*, Köln—Graz 1960, S. 223 f.

<sup>11</sup> Die sehr in der deutschen Literatur bestrittenen Begriffe Landfriedenseinung — Landfriedensgesetz erfordern eine separate Bearbeitung; vgl. auch in dieser Frage Hattenhauer: *op. cit.*, S. 119.

<sup>12</sup> Die Wiederholung der Vorschriften kann nicht ein genügendes Kriterium sein, erst die Beweisführung des Übergangs der gegebenen Norm zum Recht, das zeitlich nicht begrenzt ist, schafft den Grund zur Annahme ihrer Dauerhaftigkeit. Vgl. Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung...*, S. 174; Krause: *Dauer und Vergänglichkeit...*, *passim*.

<sup>13</sup> MG Const. II, Nr. 196, S. 243.

Dieser Versuch der Umgestaltung der bisherigen Sitten stiess auf grosse Schwierigkeiten, die Effekt einer anderen Erscheinung — des Widerwillen gegen das gesetzte Recht — waren. Die traditionelle Denkweise war eine grundsätzliche Ursache dieser Abneigung und besonders die Überzeugung, "das Recht gut ist, wenn und weil alt ist", und weiter die Meinung, dass das Recht nur "gefunden", nicht aber "erfunden" werden könne. Nach der traditionellen Gesinnung — nur das, was die Ahnen als Recht angesehen hatten, galt als Recht. Es wurde nie erfunden, sondern in der mündlichen Form von Generation zu Generation weitergegeben.<sup>14</sup> Ein anderes Hindernis stellte das Prinzip des materiellen Rechts, das aus der Zeit des fränkischen Reiches stammte. Es begrenzte den Herrschenden dadurch, dass er ohne Zustimmung der Stammesangehörigen die Prinzipien des materiellen Volksrechts nicht ändern konnte.<sup>15</sup>

Man kann also feststellen, dass die Landfrieden eine Ebene des Kampfes der Tendenzen von früheren Epochen gegen eine neue Rechtsidee bildeten. Das betraf vorwiegend alle Relikte des ehemaligen fränkischen Rechts, gelegentlich auch des stammgermanischen, Lehns- und Kirchenrechts und in geringem Ausmass des römischen Rechts. Die sich verändernden gesellschaftlich-wirtschaftlichen Bedingungen haben diesen Prozess hochgradig verursacht, was die bisherige deutsche geschichtsrechtliche Literatur unterschätzt hatte. Man muss daran denken, dass sich die Racheführung im Kreise der Lehnsherrschaft in den Bürgerkrieg umwandelte, was eine wesentliche Gefährdung der Landwirtschaft und Handelsentwicklung bedeutete. Und eben in der Zeit der Entwicklung von Geldwirtschaft, die das alte Villikationssystem verdrängt hatte, wuchs die Nachfrage nach menschlicher Arbeitskraft und Ernährungsmitteln für die sich entwickelnden städtischen Zentren. Das forderte die gefahrenlose Versicherung der Verbindungen zwischen den lokalen Produktions- und Warenaustauschzentren.

Die sich im Rahmen des Ländfriedensrechts vollziehende Entwicklung führte von den partikulären und kasuistischen Volksrechten über die allmähliche Unifikation zur Entstehung der Anfänge der gegenwärtigen Rechtsinstitutionen. Dieses Problem knüpft im hohen Grade an die Gesamtheit von Entwicklungsprozessen des Staates und des Rechts an,

<sup>14</sup> Vgl. Odenheimer: *op. cit.*, S. 1 f.; Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung...*, S. 25.

<sup>15</sup> Vgl. u. a. R. Buchner: *Die Rechtsquellen, Beiheft*, [in:] Wattenbach-Levison: *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, Weimar 1953, S. 45 f.; G. Åquist: *Frieden und Eidschwur*, Lund 1968, S. 18; R. Schröder, E. von Künsberg: *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 7. Aufl., Berlin—Leipzig 1932, S. 716.

deren Erkenntnis eine wesentliche Bedeutung für die Forschungen über die Entwicklungsrichtungen des neuzeitlichen, nicht nur deutschen Staates, hat. Es war diese frühe Etappe in der Geschichte der europäischen Völker, als die Rache von Recht als legale Justizform anerkannt und mit Toleranz behandelte Tätigkeit war. Sie existierte neben dem aussergerichtlichen (arbiträren) amtswegigen Strafverfahren und dem Verfahren vor dem Gericht. Diese charakteristische Entwicklungsstufe der Strafmittel führte von den Selbsthilfeformen, durch ihre Begrenzung mittels des Kompositionssystems zum mehr dynamischen Eingreifen der öffentlichen Gewalt. Dieser Prozess verlief nicht in den gleichartig laufenden Entwicklungsrichtungen, obwohl er für die nicht nur europäischen Verhältnisse typisch war. Die Stillstandsmomente und sogar die Rückkehr zu älteren Formen waren auch ein Merkmal dieses Prozesses, gleichzeitig aber wies er Besonderheiten der Entwicklungstendenzen z. B. in England, Frankreich, Deutschland u.s.w. auf. Im mittelalterlichen deutschen Reich sieht man das kennzeichnendste Bild dieses Vorgangs, des Kampfes von Tradition und Fortschritt. Hier wurde der normale Prozess der alten Selbsthilfeformen vom Niedergang der Zentralmacht und ihrer Organe dramatisch gestört. Die Entwicklung der fortschrittlichen Rechtsideen war vom jeweiligen Verhältnis des Staates zur Rache determiniert. Man muss also völlig mit der in der deutschen Rechtsgeschichte<sup>16</sup> formulierten These übereinstimmen, dass das Landfriedensrecht ein Übergang von der mittelalterlichen zur neuzeitlichen Staatskonzeption war.

Die Bekämpfung der Legalrache von Landfrieden und der Ausbau der staatlichen Gerichtsbarkeit waren unzertrennt miteinander verbunden und überschnitten sich einander. Die Beseitigung der Legalrache wäre dann möglich, wenn der Staatsapparat und besonders die Rechtspflege so ausgebaut würden, dass sie Vertrauen der Öffentlichkeit geniessen und Garantien für die regelrechte Justiz schaffen könnten. Das vollzog sich relativ früh in England als Ergebnis der spezifischen Entwicklung der Gesellschaftsverhältnisse<sup>17</sup> und dann auch in Frankreich. Im deutschen Reich dagegen störte der Innenkrieg zwischen dem Herrscher und dem Adel die Bemühungen, einen wirksamen Justizapparat zu schaf-

<sup>16</sup> Vgl. u. a. Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung...*, S. 166.

<sup>17</sup> Vgl. W. M. Bartel: *Ochrona wolności osobistej na tle rozwoju państwowości anglosaskiej Brytanii (od roku 1066)* [Der Schutz der persönlichen Freiheit auf Grund der Staatsentwicklung in angelsächsischen Britanien (bis zum 1066), Kraków 1965, S. 27, 93 f.; S. Frankowski: *Wina i kara w angielskim prawie karnym* [Schuld und Strafe im englischen Strafrecht], Warszawa 1976, S. 20 f.; B. Meyer: *Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250—1350*, Affoltern am Albis 1935, S. 11 f.; J. E. Jolliffe: *The Constitutional History of Medieval England*, Third Ed., London 1954, S. 114 f.

fen. Erst die Befestigung der Landeshoheit hat zur Teilrealisation der Reform von Gerichtsbarkeitsapparat beigetragen. Dann konnte man in einzelnen Landesherrlichkeiten eine allmähliche Gewinnung an Autorität der Staatsgewalt und deren Eingreifen in Justizangelegenheiten, besonders im Bereich Strafrepession beobachten.

#### LANDFRIEDENSRECHT UND LEGALRACHE

Der Ursprung der Institution der Legalrache, die nicht nur bei europäischen Völkern vorkommt, geht noch auf die Zeit vor Entstehung der Staatsorganisation zurück.<sup>18</sup> Anfangs bildete sie eine beinahe biologische Notwendigkeit für die Erhaltung der Existenz der Sippenverbände dort, wo noch keine starke Staatsautorität herrschte. Im Laufe der Jahrhunderte unterlag die Rache einer ständigen Evolution. Auf den früheren Entwicklungsstufen war dieses Recht ein einziges Rechtsmittel für den Geschädigten und seine Sippe, ihre Ansprüche durchzuführen und die Genugtuung für empfundenes Unrecht zu bekommen. Die Rache hatte einen obligatorischen Charakter — sie war Pflicht für die Sippe. Wer diese Pflicht nicht ausgeführt hatte, wurde nach der damaligen Überzeugung mit Verachtung von der Gesellschaft behandelt, was ein Relikt des archaischen Sakralcharakter der Rache war.<sup>19</sup>

Je nach der Vervollkommnung seinen Apparats versuchte der Staat die Rache stufenweise zu beschränken und die Bestrafung der Delikte selbst zu übernehmen. Das hatte zur Folge, dass man schon in der Zeit des frühen Mittelalters in dem fränkischen Staat die Bemühungen, die Innenordnung und das relative Gleichgewicht in Rechtsverhältnissen wiederherzustellen, beobachten konnte. Hierher gehören die von Karolingern geführten Proben der Begrenzung der Rachtötung. Sie führten die Sühnezwang und die Pflicht, dass sich die Sippe des Getöteten von der Rache loskaufte, ein. Man musste die Kompositionsgebühr entrichten,

<sup>18</sup> Letzens J. Kurczewski: *Prawo prymitywne, Zjawiska prawne w społeczeństwach przedpaństwowych* [Primitives Recht, Rechtserscheinungen in den vorstaatlichen Gesellschaften], Warszawa 1973, S. 25.

<sup>19</sup> Aus der umfangreichen Literatur vgl. u. a. J. Grimm: *Deutsche Rechtsaltertümer*, Bd. I, Berlin 1956, S. 401 f.; Bd. II, S. 175 f.; Oertel: *op. cit.*, S. 118 f.; Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung...*, S. 10; andere Meinung vertritt S. Piekarczyk: *Barbarzyńcy i chrześcijaństwo, Konfrontacja społecznych postaw i wzorców u Germanów* [Barbaren und Christentum, Die Konfrontation der gesellschaftlichen Stellungen und Vorbilde bei Germanen], Warszawa 1968, S. 47 f., 51 f., dass die Legalrache kein Vorbild für das obligatorische Verfahren war, und der viel zitierte den islandischen Quellen entnommene Ausdruck „seinen Vater nicht im Beutel tragen“ ein nur literarisches Faden war.



wobei sowohl der die Bezahlung Verweigernde als auch derjenige, der die Annahme der Entschädigung verweigerte, bestraft wurde.<sup>20</sup>

Die sich nach dem Niedergang des karolingischen Imperiums vertiefende wirtschaftliche und kulturelle Krise verursachte zusammen mit dem Einfluss der primitiven Volksrechte, dass das rechtliche Gleichgewicht in der Gesellschaft und im Staat gestört wurde. Das kam vor allem im deutschen Reich im 10. und 11. Jh., besonders im Bereich des Rechtsschutzes des Einzelnen zum Vorschein. In jener Zeit trat bei Straftatbegehung die Selbsthilfe in der Form der Rache in den Vordergrund. Es entstand ein Paradox, da die Institution, die zum Friedensschutz berufen wurde, ihn oft gestört hatte, besonders dann, wenn der Geschädigte in der Vergeltung die gerechten, durch die Gewohnheit festgesetzten Grenzen überschritten und dadurch eine Kette von gegenseitigen Represssionsakten und Gewaltakten verursacht hatte. Die ursprüngliche Überzeugung, dass die Vergeltung ein Sakralakt ist, von dem Ruhe und Seelenheil des Getöteten abhing, erwies sich noch lange Zeit als lebensfähig.<sup>21</sup> Deshalb war die weitere Evolutionsentwicklung dieser Institution ein Resultat der ehemaligen Meinungen und Überzeugungen einerseits, andererseits ein Ergebnis der Bemühungen der Staatsobrigkeit, die die Begrenzung oder Beseitigung der willkürlichen Rechtspflege anstrebten.

In der erforschten Epoche verlor die Rache ihren obligatorischen Charakter. Sie wurde zur Berechtigung, was Folge der eingetretenen wirtschafts-gesellschaftlichen Umwandlungen war, als die Bedeutung der Sippe schwächer geworden war. Auf Grund der Feudalisierung der Gesellschaftsverhältnisse erweiterte sich der Kreis von Personen, die zur Anwendung der Rache berechtigt waren. Die Normen des Lehnsrechts regelten die Pflicht des Vasallen, seinem Senior das Auxilium zu leisten. Da zur Ausübung der Legalrache unter den Grossherren die organisierten bewaffneten Gruppen von Vasallen einbezogen wurden, hatte die Rache gewöhnlich den Charakter des „Totalkrieges“, was zum Gefahr für den Staat wurde. Die Realisationsmethoden der Legalrache im Kreise der Grossherren wurden verändert, obwohl ihr Wesen dasselbe blieb. Es war ein Rechtsmittel.

Charakteristisch für die Entwicklung des Landfriedensrechts war sein Verhältnis zur Rache, von völlig tolerierten (besonders deutlich im Land-

<sup>20</sup> Vgl. Klementowski: *Ograniczanie zemsty...*, S. 211 und Anm. 11, wo die Quelledokumentation gegeben wurde.

<sup>21</sup> Siehe oben Anm. 18, S. Ciszewski: *Wróżda i pojednanie [Rache und Versöhnung]*, Warszawa 1900, S. 13 f., unterstreicht, dass diese Überzeugung einen allgemeinen Charakter hatte und nicht nur in germanischen Kreisen getroffen wird, sondern auch in Glauben der australischen Stämme, der Pelauer, nord-ost-afrikanischen, kaukasischen Völker, der Bewohner der West-Sibirien, Montenegro, Herzegowina, der Beduinen, Chinesen u. a.

frieden von 1103: [...] *si possis illi nocere noceas*) über die misslungenen Proben der völligen Verbote in den Frieden von 1152 und 1158, über das alternative „*aut [...] aut*“ mit dem rechtlichen Verfahren im rhein-fränkischen von 1179, bis zum subsidiären Fehderecht in den Frieden von 1234 und 1235. Diese Subsidiarität blieb als dauerhafte Eigenschaft der deutschen Landfrieden bis ans Ende des Mittelalters.

Ein Ausdruck der Tendenz, die die Rache alternativ mit dem Gerichtsverfahren zur Verfügung stellte, ist charakteristische Formulierung des rhein-fränkischen Landfrieden von 1179 (Art. 2): „[...] *Si quis habet inimicum quem persequi voluerit, persequatur eum aut capiat eum stati iudici ipsum representans iudicandum [...]*“<sup>22</sup>.

Eine wesentliche Begrenzung der Legalrache war ihre Anerkennung als ein Subsidiärmittel durch die Landfrieden von 1234 und 1235. Erst im Fall der Rechtsverweigerung durch den Richter („wird im nicht gerichtet“) liess man die Rache zu. Kennzeichnend war die Motivation dieses Prinzips im Mainzer Landfrieden von 1235. Artikel 5 der Lateinversion lautet: „*Ad hoc magistratus et iura sunt prodita, ne quis sui doloris vindex sit, quia ubi iuris cessat auctoritas, excedit licentia seviendi. Statuimus igitur, ut nullus, in quacumque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, nisi prius querelam suam coram suo iudice propositam secundum ius usque ad definitivam sententiam prosequatur [...]*“<sup>23</sup>. Die Rache war, wie es im Art. 6 dieses Friedens steht, erst dann zugelassen, wenn trotz dem getreuen Verfahren laut dem Art. 5 die Gerechtigkeit nicht bestimmt wurde. Diese Konzeption des Mainzer Friedens war zweifellos ein wichtiger Schritt in der Richtung, die Legalrache zu beseitigen. Wenn die im Art. 5 und 6 eingeschlossenen Prinzipien völlig realisiert wären, würde die Selbsthilfe nicht nötig sein, selbstverständlich von dem Grundsatz ausgehend, dass die Exekutions-Gerichtsorgane gewandt arbeiten würden.

Es hat den Anschein, als ob die grösste Bedeutung auf dem Gebiet der Beseitigung der Selbsthilfe die völligen Verbote der Racheverwendung hätten. Man erwähnt hier gewöhnlich die Landfrieden des Kaisers Friedrich II. von 1152 und 1158.<sup>24</sup> Dieses Verbot geht aus der Arenga zum Frieden aus dem Jahre 1152 hervor, in der man lesen kann: *quibuscumque personis ius suum observare volumus*. Es deutet auf die allgemeine Tendenz des Verbotes der Selbsthilfeakte hin. Die Friedensnormen von 1152 sahen für jede Tötung und jede Verletzung strenge Strafen vor, ausser den aus Notwehr begangenen Taten. Das eindeutige Selbsthil-

<sup>22</sup> MG Const. I., Nr. 277, S. 382.

<sup>23</sup> Vgl. Klementowski: *Ograniczanie zemsty...*, S. 220, Anm. 32.

<sup>24</sup> *Ibid.*, S. 214 und dort angeführte Argumentation; auch Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung...*, S. 179 f.

feverbot ergibt sich aus dem Landfrieden von 1158, der direkt forderte, dass jeder seine Ansprüche auf dem Rechtswege geltend macht. Die Versuche der völligen Beseitigung der Selbsthilfe waren jedoch zum Scheitern verurteilt, da die Staatsgerichtsbarkeit eine tiefe Krise erlebte, es in der Gesellschaft an Vertrauen zum Gericht mangelte und konservative Überzeugungen herrschten. Der Staat musste mit dem Bestehen der Selbsthilfe einverstanden sein.

Mehr radikale und zugleich wirksame Mittel als die völligen Verbote waren die Landfrieden, die die Legalrache zuliessen und ihr gleichzeitig feste Grenzen setzten. Die Überschreitung dieser Grenzen galt als Straftat, die dem Landfriedensrecht gemäss strafbar war. Der Landfrieden versuchte die Rache zu begrenzen dadurch, dass sie zu bestimmter Zeit verboten wurde. Man umfasste bestimmte Personen, Stätten und Gegenstände mit dem Sonderfrieden *firmam pacem* und verbot manche Weisen der Racheausführung.<sup>25</sup>

Die Landfrieden entnahmen den kanonischen Quellen die Konzeption der zeitweiligen Friedetage (sog. *treuga*) und schlossen die Möglichkeit der Rachedurchführung von Donnerstag bis zu Sonnenaufgang am Montag aus.

Die Eigentümlichkeit der Institution *firma pax* bestand darin, dass die Tat, die als solche im Rahmen der Legalrache unstrafbar war, durch den Bruch des Dauerfriedens (*firmam pacem*) zur strafbaren wurde.

Die Landfrieden schlossen für ewig alle Personen aus, die die Waffe nicht handhabten und nicht handhaben konnten und dadurch der besonderen Gefahr unterstanden. Das betraf Frauen, geistliche Personen, Pilgern, Kaufleute und Bauern, Jäger, die rechtmässig jagten, Fischer und Hirten.

Mit dem Dauerfrieden (*firmam pacem*) wurden die Gotteshäuser mit ihrer nächsten Umgebung, Friedhöfe umfasst. Der Schutz der kirchlichen Landgüter und dort angesiedelten Leibeigenen war nicht präzise geregelt. Daraus konnte man den Schluss ziehen, dass die Kirche dort, wo sie sich mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigte, kaum besseren Schutz als die Leienherren erfuhr und sich die Leibeigenen der Kirche in kaum besserer Lage als die des Leienherren befanden. Das betraf vor allem die geistlichen Fürstentümer, über die die Bischöfe und Prälaten die den weltlichen Reichsfürsten zustehende Macht hatten. Der Schutz der kirchlichen Güter trat deutlich erst am Anfang des 13. Jh. hervor, als die Landfrieden das Zufügen der Schaden in kirchlichen Gütern des Kirchenvogtes begrenzt haben.

Für eine der wichtigsten Errungenschaften der deutschen Landfrieden

<sup>25</sup> Vgl. Klementowski: *Ograniczanie zemsty...*, S. 222 f.; Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung...*, S. 196.

wird die Einverleibung der wichtigen Wirtschaftszweigen dem Sonderfrieden (*firmam pacem*) gehalten. Wie es J. Gernhuber zutreffend bemerkte, handelte es sich um die Beschränkung der Rache nur auf die streitenden Parteien. Die Gesellschaft und vor allem die leibeigenen Bauern, die ihrer Abhängigkeit wegen ins Bereich der Streit gezogen wurden — sollten vor dem Verlust des Lebens und der Güter geschützt werden. Die Umfassung des Bauern mit dem Sonderfrieden entwickelte sich allmählich. Zuerst waren es nur die Feldarbeit verrichtenden Bauern, dann die Bauern, die in Landfriedentexten allgemein *rustici, agricolae* genannt wurden. Diese Terminologie berücksichtigt die sehr differenzierte rechtliche Stellung der Bauern nicht, was die Bestimmung erschwert, ob alle Teilgruppen der Dorfgemeinschaft mit dem Sonderfrieden umfasst wurden.

Aus dem Bereich der Rache waren — unabhängig von Städten — vor allem Ackerflächen, Weinberge, Wirtschaftsgebäude, besonders Mühlen und verschiedene Ackergeräte z. B. Pflüge ausgenommen. Dazu gehörten auch die Wohnhäuser und ländliche Siedlungen. Die Befriedung des Hauses und Hofes von den Gewalttätigkeiten der Rache war noch vor dem Eintreten des Landfriedensrechts bekannt. Die Einschliessung des Hofes mit allen Wirtschaftsgebäuden in den ersten Landfrieden erstreckte sich schon vom Ende des 12. Jh. auf die grösseren Anlagekomplexe — auf die ländlichen Siedlungen.

Die Einschliessung in den Sonderfrieden aller Landwege und Wasserstrassen sollte, neben dem Privatfrieden des Kaufmanns, dem Schutz des Handelsumsatzes dienen. Kennzeichnend in diesem Falle war die Berufung auf die Tradition „[...] *pacem et ius habebunt, quod a b a n t i q u o habuerunt* [...]“

Die Institutionen *Treuga* und *firma pax* für die bestimmten Zeiten, Personengruppen, Orten und Sachen wurden den Konzeptionen des Gotteswaffenstillstandes und -frieden entnommen, die Verbote von manchen Racheführungsweisen waren dagegen eine neue Idee in den deutschen Landfrieden. Diese Verbote waren ein Versuch der allgemeinen Beseitigung der unerwünschten Folgen gegenüber allen und in der gesamten Geltungszeit des Landfriedens. Die Haupttendenz dieser Verbote war, dass die Legalrache auf den Gegner mit Ausnahme seiner Güter begrenzt wurde. Zahlreiche Landfrieden von den Jahren 1103, 1179, 1186, 1221, 1224 verboten es, die materiellen Schaden anzutun, indem sie die Realisation der Rache nur auf den Gegner beschränkten (z. B. [...] *persequatur eum* [...] *absque dampno rerum* [...]; [...] *in persona sua non in rebus ledere potest* [...]).<sup>26</sup>

<sup>26</sup> Vgl. Klementowski: *Ograniczanie zemsty...*, S. 229, Anm. 64, 65, 66; auch Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung...*, S. 216 f.

Eine weitere Begrenzung der Rache war das Reysaverbot (reysa sog. heymszuche) d. h. der Einfall der Bewaffneten auf das Gegnershaus, um es zu vernichten, vor allem durch die Brandstiftung. Die Landfrieden von 1186, 1221 und 1234 brachten diese Verbote mit.

Man kann sagen, dass das ein Teilausbruch in bisherigen Gewohnheiten war, da sie im Rahmen der Legalrache die Verwendung der Repressionen in sehr breitem Umfang erlaubten. Als Objekt der Rache konnten von nun an alle Lebensbereiche und Berechtigungen des Gegners und mit ihm gebundene Personen, besonders die Verwandtschaft und die Hörrigen sein.

Zutreffend unterstrich J. Gernhuber, dass die Ursache, die zur Einführung der Legalrache noch vor dem Eintreten der Landfrieden berechtigte, vermutlich jeder Rechtskonflikt war, ohne Rücksicht auf seine rechtliche Qualifizierung vom Standpunkt des gegenwärtigen Rechts, ohne weitere materielle Voraussetzungen. Man muss aber sagen, dass nach fränkischem Recht die Anforderungen hinsichtlich der Form existierten. Der Racheakt sollte den öffentlichen Charakter haben, z. B. das Haupt des getöteten Gegners sollte am Pfahl neben dem Hof des Rächers befestigt oder sein Leib mit entrissenen Armen und Beinen am Scheideweg hingeworfen werden. Es wurde dabei den fremden Personen unter Androhung der strafrechtlichen Verantwortung für den Mord verboten, die Spuren der Legalrache zu verlöschen.<sup>27</sup>

Die Normen der Landfrieden von 1186, 1224, 1234 und 1235 sahen vor, dass Rachehandlungen nur dann legal waren, wenn sie mindestens 3 Tage vorher angesagt wurden (*diffidatio*, *widerpot*). Das Recht verlangte, dass die Rachehandlung durch den Boten angekündigt wurde, der beim Ausüben dieser Funktion unter besonderem Schutz stand. In der späteren Zeit hatte die Anforderung die Form der schriftlichen Ansage, der sog. Fehde-Brief.<sup>28</sup>

Die spätere Goldene Bulle vom 1356 umfasste die Erfordernisse sehr

<sup>27</sup> Vgl. Klementowski: *Ograniczanie zemsty...*, S. 218 f., wo die Quelldokumentation gegeben wurde.

<sup>28</sup> *Ibid.*, S. 219, Anm. 30; Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung...*, S. 193 f.; Ciszewski: *op. cit.*, S. 32 f., weist auf eine interessante Gewohnheit der Racheankündigung auf Sumatra auf, wo nach der dreimaligen Sendung des Briefes, der auf Bambusblätter geritzt wurde, zum dritten mal die aus Bambusrohr geschnitzten Messer, Lanzen — Symbole der feindlichen Handlung — beigelegt wurden. Als Anzeichen der Legalracheankündigung wurde in Polen noch im 15. Jh. am Haus des Bedrohten ein brennendes Holzstück, Schwert, Kreuz oder Besen gehängt — abhängig davon, auf welche Weise die Rache ausgeübt worden sein sollte — oder der „entsprechende“ Brief an den Beschädiger gesandt. Auf diesen Briefen wurden manchmal die Werkzeuge gezeichnet, mittels deren die Rache ausgeübt wird. — Vgl. W. Maisel: *Archeologia prawna Polski [Rechtsarchäologie Polens]*, Warszawa—Poznań 1982, S. 306.

charakteristisch. Der Rächer hatte eine besondere Pflicht, die Treue zu kündigen und zum Kampf unter den für den Herausforderten günstigen Bedingungen aufzufordern, d.h. dort, wo dieser gewohnt hatte. Eine andere Art den Kampf anzusagen, als im 17. Abschnitt der Goldenen Bulle vorhanden ist, war mit der Strafe der Infamie angedroht. Der Täter, der trotz der mangelhaften Herausforderung den Gegner durch die Brandstiftung, Raubüberfall oder Plünderung angegriffen hat, unterlag der Infamie wie derjenige, der den Herausforderungsakt nicht vollbracht hat. Ausserdem sollte er als Verräter durch jedes Gericht verurteilt werden. Die Formulierungen in diesem Bereich, die die Goldene Bulle enthält, stützten sich auf das Landfriedensrecht. Ihrer Präzision wegen gebe ich sie *in extenso* an: (Cap. 17. *De diffidationibus*) „[...] *quia patrocinari non debent alicui fraus et dolus [...] sanccimus, diffidationes huiusmodi quibuscunque dominis aut personis, cum quibus aliqui fuerint in societate familiaritate vel honesta quavis amicitia conversati, sic factas vel fiendas in posterum non valere, nec licere pretextu diffidationis cuiuslibet quempiam invadi per incendia spolia vel rapinas, nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidando personaliter vel in loco, quo habitare consuevit, publice fuerit intimata possitque de intimatione huiusmodi per testes idoneos fieri plena fides. Quisquis secus quempiam diffidare et invadere modo premissis presumpserit, infamiam eo ipso incurrat ac si nulla diffidatio facta esset; quem etiam tanquam proditorem per quoscunque iudices penis legalibus statuimus castigari [...]*“<sup>29</sup>

Neben der näher nicht bestimmten meritorischen Voraussetzung, die der Streit um Recht war, tritt eine formale Anforderung auf, die Legalrache von der Straftat zu unterscheiden. Widersprüchliche Tendenzen in der Entwicklung der mittelalterlichen Gesellschaft führten zu Kompromisslösungen, die in Wirklichkeit paradox waren. Solch ein Paradox war die Tatsache, dass wegen der Schwäche der staatlichen Gerichtsbarkeit auch die Legalrache zu einer Institution wurde, die die Ordnung und Sicherheit schützte, obwohl ihr die objektiven Rechtsmerkmale entzogen wurden und sie Unsicherheits- und Unruhestand im Staat verursachte.

#### LANDSFRIEDENSRECHT UND GERICHTSBARKEIT

Das Bestehen der zentralisierten, mit wirksamen Zwangsvollstreckungsorganen ausgestatteten Rechtspflege war eine Voraussetzung für die Erhaltung der Ordnung im Staat. Im deutschen Reich in der unter-

<sup>29</sup> *Złota Bulla cesarza Karola IV z 1356 roku [Die Goldene Bulle des Kaisers Karl IV. von 1356] (Cap. 17, De diffidationibus) — Verleger J. Matuszewski, Poznań 1946, S. 26.*

suchten Periode, infolge der anwachsenden Anarchie der Feudalordnung und der Schwäche der öffentlichen Gewalt, die aus ökonomisch-gesellschaftlichen Gründen folgte, setzte die Abschwächung der öffentlich-rechtlichen Funktionen die völlige Verwirklichung der Aufgabe *pax et iustitia* ausserstand. Die Zentralgewalt des deutschen Staates konnte — — ausser vereinzelt Handlungen, die Ausnahmecharakter hatten — — seine Obrigkeitfunktion im Bereich der Justiz nicht völlig ausführen, da sie in sowohl grosse politische Konflikten ausserhalb des Staates, vor allem mit dem Papsttum, als auch Innenkämpfe mit den Grundherren, die nach Landeshochheit strebten, gewickelt wurde. Besonders die Allodialgüter, die Eigentum der Stammfürsten waren, wurden zur von der Staatsgewalt abgeordneten Enklave. Zum Spitzenpunkt des Bruches der Staatsobrigkeit wurden die Privilegien der geistlichen und Leienfürsten aus den Jahren 1220 und 1230—1231, infolge dessen die Gerichtsobrigkeit auseinandergesetzt und den Landeshochheiten zugewandt wurde.

Die Landfrieden führten geringe Veränderungen in die Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung ein. Charakteristisch ist, dass bei wesentlichen Veränderungen im materiellen Strafrecht, unvollständiger Neugestaltung des gerichtlichen Verfahrens — die Gerichtsverfassung unverändert blieb. Die konservative Tätigkeit der Gerichte war ein Ergebnis der Verschiedenheit sowohl der Justizorganisation als auch der Personalzuständigkeit der Gerichtsinstitutionen. Des patrimonialen Charakters dieser Institutionen wegen hingen sie vom Alleinherrscher ab, dann von den Laien- oder geistlichen Fürsten, in der späteren Zeit von den Landesherren und niederen Gerichtsherren, die das Recht auf die niedere Justiz besaßen. Die Angehörigen der einzelnen Stände und Sozialgruppen verantworteten sich vor den zuständigen Gerichten. Der so komplizierte Apparat und das System war ein Hindernis in der Verwirklichung der Beschlüsse der Landfrieden.

Beachtenswert ist der Einfluss des Landfriedensrechts auf die Gestaltung der höheren Gerichtsbarkeit, im Zusammenhang mit dem breiten Auftreten der Strafen am Leib und Leben. Die gegenseitigen Verhältnisse zwischen der höheren und niederen Gerichtsbarkeit gestalteten sich auf Grund des Kriteriums der Bestimmung der oben erwähnten Strafen. Die Unterscheidung zwischen der niederen und höheren Justiz erfolgte seit dem 13. Jh. auf Grund des Standeskriteriums. In den Landfrieden der untersuchten Zeit sind aber keine Spuren dieses Prozesses zu finden.<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup> Vgl. H. Hirsch: *Die hohe Gerichtsbarkeit im Mittelalter*, II. Aufl., Weimar 1958, S. 105, 150 f.; H. Mitteis: *Der Staat des hohen Mittelalters...*, S. 243; Otto v. Zallinger: *Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters*, *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*, 4. Ergänzungsband, Innsbruck 1893, S. 443 f.

Bis zur Hälfte des 13. Jh. traten die Gottes- und Landfriedensgerichte untrennbar zusammen. Eine Ausnahme bildete das Bischofsgericht in Liege, auf dem Grenzgebiet also, das vorübergehend dem deutschen Kaiserreich gehörte. Dieses Gericht urteilte über Gelegenheiten des Gottesfriedensbruches, wahrscheinlich vom Ende des 11. Jh. bis zur Hälfte des 14. Jh. Man muss aber unterstreichen, dass sowohl die Besetzung als auch der Verfahrensweg umstritten sind.<sup>31</sup> Die sondernen Landfriedensgerichte bildeten sich in der späteren Zeit, erst in der 2. Hälfte des 13. Jh. Ihre Entstehung ist eng mit zahlreichen Friedensbünden verbunden, die die Kommissionen ausgewählt hatten, deren Aufgabe es war, Verwaltungsmassnahmen zwecks der Landfriedenserhaltung zu treffen. An der Spitze dieser Gerichte stand gewöhnlich der Vogt des Landfriedens (*advocatus principalis, advocatus generalis*), der in der Regel vom Herrschenden ernannt wurde.<sup>32</sup> Man kann vermuten, dass der Entwicklungsprozess der Landfriedensgerichtsbarkeit in der Richtung vom öffentlichen Charakter an die Organisation der Fehmgerichte knüpfte. Sie waren für möglich erfolgreiche Anwendung der Strafrepessionen gegen die Missetäter zuständig, die die Staatsobrigkeit nicht wirksam verfolgen konnte.<sup>33</sup> Die Landfrieden waren nicht im Stande eine durchgreifende Veränderung im Rahmen der traditionellen Gerichtsverfassung durchzuführen. Die patrimoniale, durch viele Privilegien versicherte Justiz war eine zu grosse Schwierigkeit für die schwächer werdende Staatsobrigkeit. Das mit dem Stand verbundene Erbamt des Richters war, ohne Rücksicht auf die Qualifizierung, im Mittelalter dank dem Kompositionssystem vor allem eine bedeutende Einkommensquelle. Die für die mittelalterlichen Verhältnisse charakteristische Vereinigung der gerichtlichen und Verwaltungsfunktionen wurde zur Versuchung, so zu handeln, dass die egoistischen Zwecke erreicht werden. Die fiskale Seite trat in Vordergrund der Richtertätigkeit. Dieses Gebiet war also besonders heikel und betraf direkt die Interessen der Gerichtsherren. Darum konnten die Landfrieden — die eine Kompromisslösung waren — unmittelbar in diese Gegend nicht eingreifen.

Ein weiteres Hindernis bei der Einführung der Reform war die Tatsache, dass die Landfrieden auf eine bestimmte Dauer errichtet wurden. Die Beseitigung oder Störung der bisherigen Gerichtsstruktur konnte also

<sup>31</sup> Letzens A. Joris: *Observations sur la proclamation de la Trêve de Dieu à Liège à la fin du XI<sup>e</sup> siècle*, [in:] *La Paix*, S. 528 f.

<sup>32</sup> Vgl. O. Franklin: *Das Reichshofgericht im Mittelalter*, Bd. II, Weimar 1869, S. 26 f.; W. Wyneken: *Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII.*, Naumburg 1887, S. 26 f.; letzens H. Hoffman: *Gottesfrieden und Treuga Dei*, Stuttgart 1964, S. 245 f.

<sup>33</sup> Vgl. T. Lindner: *Die Veme*, Münster—Paderborn 1888, S. 342 f., Letzens Conrad: *op. cit.*, S. 377 f.



zu den unerwünschten Folgen im Bereich des Rechtsordnungsschutzes, ausserhalb der Geltungszeit des Landfriedens, führen.

Der Mangel an Grundreformen auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit beeinflusste wesentlich, ausser dem oben erwähnten Einfluss der Landfrieden auf die Gestaltung der höheren Justiz durch Privilegien *de non appellando* die Kontrolle der zentralen Gerichtsgewalt entzogen wurde, verwendete sie unwillig und mit Hemmungen die öffentlichen Strafen. Dazu haben vor allem die fiskalen Gründe, die Abneigung gegen das Loswerden der Einkünfte, die von der Anwendung des Kompositionssystems kamen, beigetragen. Auch die Rücksicht auf die eigene Sicherheit lag dem Richter sehr nahe, besonders beim Prozess unter Teilnahme der Machthaber. Der Richter war nämlich der materiellen und formalen Garantien der Unabhängigkeit beraubt und Institutionen, die ihm während des Urteilens die Sicherheit gewähren sollten. Manchmal wurde sogar die Teilnahme an der Entscheidung als Richter oder Assessor oder sogar nur das Vorschlagen des Urteils als Anlass zur Rache vom Verurteilten betrachtet. Deshalb wollte der Richter nach Möglichkeit der auf ihm lastenden Pflicht abweichen. Das betraf besonders diese Situationen, wenn die Angeklagten über grössere Kräfte verfügten.

Deshalb gibt es in manchen Landfrieden, besonders denen, die die volle Beseitigung der Rache beabsichtigten, Teillösungen zwecks der Besserung der Gerichtsbarkeit. Es war ein Versuch, die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Richters zu schaffen, durch die Eliminierung der direkten Gefahr von Seite der Prozessteilnehmer — durch das Verbot, mit der Waffe in der Hand das Gericht zu betreten. Dieses Verbot ist im Landfrieden von 1152 nicht vorhanden und deshalb hat derselbe Herrscher, sc. Friedrich I. nur das Auftreten im Gericht in der Gruppe von höchst 29 Personen erlaubt. Sie konnten auch nur mit Schwertern bewaffnet sein. Ein ähnliches Prinzip verkündete der Landfrieden aus dem Jahre 1221.<sup>34</sup>

Der Verbesserung der Rechtssprechung sollten die Vorschriften der Landfrieden von 1158 und 1234 dienen, die den ungetreuen und das Urteil absagenden Richter mit hohen Geld- und Prügelstrafen, dem Aufenthaltsverbot auf einem bestimmten Gebiet, sogar mit dem Amtsverlust bedrohten. Sie hatten zugleich den Richter verpflichtet, die durch die Unerfüllung der Pflicht entstandenen Schaden zu ersetzen.<sup>35</sup>

Ein Mittel, die Regelmässigkeit des Urteilens zu sichern, war die vom König Heinrich III. im Landfrieden von 1234 eingeführte Pflicht der persönlichen Abhaltung der Gerichtssitzung, mindestens vier Tage im

<sup>34</sup> Ausführlicher in der Arbeit: *Ograniczanie zemsty...*, S. 216; vgl. Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung...*, S. 190 f.

<sup>35</sup> Klementowski: *Ograniczanie zemsty...*, S. 217, Anm. 25; ausführlicher Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung...*, S. 191.

Monat hindurch. Gleiche Forderungen stellte dieser Herrscher allen Richtern des Staates. Der Kaiser Friedrich II., sich auf das sizilianische Vorbild stützend, führte im Mainzer Reichslandfrieden die Institution des Hofrichters ein. Der Hofrichter war verpflichtet, an den täglichen Sitzungen, in Vertretung des Kaisers über die meisten zum Kaisergericht eingegangenen Sachen zu entscheiden. Eine grosse Bedeutung, vom Standpunkt der Gestaltung der einheitlichen Rechtsprechungspraxis aus, hatte das Gebot, dass die in Anwesenheit des Kaisers „gefundenen“ Urteile vom Hofgerichtsschreiber aufgesetzt worden waren. Das betraf besonders die Streitfälle („gesamint urteil“ genannt), die beim Urteilen der zukünftigen, ähnlichen Angelegenheiten behilflich sein sollten.<sup>36</sup>

Ein Paradox bildeten die Umstände, dass eben auf dem Höhepunkt der Entwicklung der Landfriedensinstitution, als im Jahre 1235 der Mainzer Reichslandfrieden verkündet wurde (der als Frucht des über zweihundert Jahre dauernden Kampfes um den Innenfrieden galt), das Justizwesen im Deutschen Reich sich im Zerfallzustand befand. Die Zentralgewalt des Staates wurde der Möglichkeit beraubt, den zu dieser Zeit fortschrittlichen Rechtsakt zu verwirklichen, was Folge der in 1220 und 1230/1231 herrschenden Privilegien *de non appellando* war. Es war ein Kennzeichen der Staatszersplitterung in Landesherrschaften. Erst um die Wende des 14. und 15. Jh. gewann eine neue Tendenz die Übermacht, die im sog. Ewigen Reichslandfrieden des Kaisers Maximilian I. von 1495 und in der Errichtung in demselben Jahr des Reichskammergerichts zu Spitzenleistung wurde.

#### LANDSFRIEDENSRECHT UND STRAFRECHT

Das Landfriedensrecht im 11. bis zur Hälfte des 13. Jh. war eine Ebene, auf der sich zwei Gegenrichtungen der Entwicklung des Strafrechts miteinander stritten. Als fortschrittlich kann man folgende Tendenzen betrachten: Versuche, die öffentlichrechtlichen Elemente in den Meinungen über das Wesen der Straftat und der Strafe hervorzuheben und Prozess der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu individualisieren und zu subjektivieren, den Kreis der Straftaten, die der öffentlichen Strafe verfielen, zu erweitern. Dieses Recht beinhaltete auch die konservativen Tendenzen, vor allem die Relikte des Kompositionssystems, die die Entwicklungsprozesse des Rechts hemmten.

Die rechtlichen Meinungen über das Wesen der Straftat veränderten sich allmählich, durch die Landfriedensrechte beeinflusst. In der früheren Zeit trat in den Vordergrund der Volksrechte des fränkischen Staates

<sup>36</sup> *Ibid.*, S. 217, Anm. 27; ausführlicher Franklin: *op. cit.*, *passim*.

die Konzeption, die Straftat privatrechtlich zu erfassen; deshalb hatte das System der Kompositionsstrafen eine ausschlaggebende Bedeutung. Das Landfriedensrecht dagegen versuchte das öffentlichrechtliche Element hervorzuheben.<sup>37</sup> Die Landfrieden gingen vor allem auf die Beseitigung der Unbestimmtheit des Rechts und die Folgen der feudalen Anarchie zu, indem sie die strafrechtliche Verantwortung verschärften und die Strafen am Leib und Leben breit anwenden wollten. Die Erweiterung des Bereichs der Straftaten, die der öffentlichen Strafe unterlagen, hatte zur Folge, dass die Bekämpfung der Straffälligkeit im Interesse der Gesamtheit zum Hauptziel der Gerichtsbarkeit wurde. Infolge dessen wurde die Strafverfolgung, besonders der Straftaten, die den Innenfrieden bedrohten, zur Aufgabe nicht nur für den Geschädigten, sondern auch in zunehmendem Masse für die Gesamtheit. Deshalb trat im Landfriedensrecht die Richtung ein, dass die Bevölkerung den hohen Anteil an der Strafverfolgung hatte. Diese spezifische Teilnahme an der Strafverfolgung war in der erforschten Epoche eine der Formen, die neben dem gerichtlichen Verfahren, der Legalrache und aussgergerichtlicher Rechtssprechung von Amts wegen zur Strafverfolgung hervorgerufen wurde. Diese Institution entstand aus Verbindung der Gerichts- und Landfolge<sup>38</sup> und hatte als Ziel, im Dienste der Rechtsordnung möglich grosse Kräfte zu mobilisieren, besonders gegen solchen Straftäter, dessen Befehdung für den gerichtlich-administrativen Apparat zu schwer war.

Andererseits war eine formale Voraussetzung der wirksamen Gerichtsbarkeit im Landfriedensrecht das Prinzip, dass die öffentlichen Strafen alle Täter ohne Unterschied der Standesstellung im gleichen Grad betreffen sollten. Ein Ausdruck dessen war die anonyme Formel der Landfriedensnormen *si quis, qui, quicumque* u. a. Das bedeutete zwar nicht, dass der von den höheren Ständen abstammende Täter der gleichen öffentlichen Strafe unterstand als der Vertreter des niederen Standes. Dieses Prinzip war aber eine Äusserung des Strebens der Landfrieden nach dem Schutz der öffentlichen Interessen.

Die Gestaltung der neuen Auffassungen der Strafkonzepktion im Landfriedensrecht war eine unvermeidliche Folge der neuen ökonomisch-gesellschaftlichen Bedingungen, besonders der wirtschaftlichen Intensivierung und auch ein Ergebnis der Wechselwirkung und des Zusammenstossens der Ideen und Konzeptionen des alten Stamm-, Lehns-, Kirchen- und in geringem Mass des römischen Rechts. Es sind trotz des

---

<sup>37</sup> Ausführlicher zu diesem Thema in meinem Artikel: *Wplyw prawa...*, S. 253 f., wo die Quellen und Literatur angegeben wurde.

<sup>38</sup> H. Conrad: *Geschichte der deutschen Wehrfassung*, Bd. I. *Von der germanischen Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters*, München 1939, S. 157 f.

beharrlichen Kampfes von der Seite des Landfriedensrechts die Überbleibsel des alten Stammrechts erhalten geblieben. Ein Relikt dessen war das Begreifen des Friedens als einen beständigen, unveränderbaren Tatbestand, der auf Grund der Sitten oder formalen Rechtsakten entstanden war. Die Verletzung dieses Friedens hatte vor allem die Reaktion von Seite des Geschädigten und seiner Sippe zur Folge. In solchem Falle konnte er die Legalrache ausüben oder den Konflikt durch das gerichtliche oder aussergerichtliche Versöhnungsverfahren mildern, oder die Klage vors Gericht bringen, um die Genugtuung in Form der privaten Strafe zu bekommen.

Die Kompositionsstrafe als Strafrepression für den Bruch der Rechtsordnung beinhaltete — worauf in einem gesonderten Artikel hingewiesen wurde — die Elemente der Strafe und auch der materiellen Genugtuung. Diese Genugtuung selbst war nicht nur die Halslösung, sondern sie berücksichtigte auch die verletzte Sphäre der materiellen Rechte des Menschen; sie enthielt das Entschädigungselement. Die stricte Unterscheidung zwischen den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Elementen — im Sinne des neuzeitlichen Rechts — scheint nicht möglich zu sein, da es im Landfriedensrecht der untersuchten Periode an abstrakten Begriffen mangelte.<sup>39</sup> Ein zweiter Bestandteil der Kompositionsstrafe — neben der materiellen Genugtuung zu Gunsten des Geschädigten — war das Friedensbruchentgelt, das dem Vertreter der öffentlichen Gewalt zufiel. Dieses Entgelt hatte nicht den Charakter der öffentlichen Strafe im engeren Sinne, da es unmittelbar mit dem Geschädigten verbunden war. Erst in der weiteren Entwicklung verlor es seinen akzesorischen Charakter und wenn seine Bestimmung unabhängig vom Wille des Geschädigten erfolgte, war es ein Keim der späteren unabhängigen Geldstrafe.

Das System der öffentlichen Strafen, die eine höhere Stufe der Strafrechtsentwicklung repräsentierte, kennzeichnet sich dadurch, dass die vom Vertreter der öffentlichen Gewalt bestimmten Strafen das Leben, die Gesundheit, die Persönlichkeits- und Vermögensrechte des Straf-

<sup>39</sup> Diese Unterscheidung trat erst in der Zeit der Bildung der Leibeigenschaft. Im Falle des Totschlages in Kreisen der Bauern geschädigt war nicht nur der Stamm des Getöteten, sondern auch sein Feudalherr. Daraus ergab sich das Entgelt zu Gunsten des Herren. Im Falle der Tötung seines Leibeigenen, wenn es zum Arbeitsschaden führte, hatte diese Entschädigung einen zivilrechtlichen Charakter. In Bezug auf polnisches Recht vgl. J. Matuszewski: *Głównoszczyzna chłopstwa i szlachecka* [Das bäuerliche und Adelswergeld]; id.: *Chłopska głównoszczyzna cywilna w Polsce* [Bäuerliches Zivilwergeld in Polen]. Das Problem des Wesens der Kompositionsstrafe ist in der Literatur strittig. Ihr komplizierter Charakter und ihre Evolution geht über die Rahmen der vorliegenden synthetischen Arbeit und ist eines Sonderstudiums wert.

täters und nicht die Genugtuung zu Gunsten des Geschädigten betrafen. Es war also nicht die Strafe, die mit dem Geschädigten im Sinne des fiskalen Ersatzes verbunden war, sondern sie war eine Übelzufügung, die persönlich den Straftäter anbelangte. Sofern sich der Schwerpunkt bei der Kompositionsstrafe auf den Geschädigten stützte, so war im System der öffentlichen Strafen der Vertreter der staatlichen Gerichtsbarkeit, der im Namen des öffentlichen Interesses tätig war, in den Vordergrund getreten.

Eine für das mittelalterliche Strafrecht auf deutschem Gebiet charakteristische Eigenschaft war — wie es in separater Bearbeitung nachgewiesen wurde — das parallele Auftreten der beiden Systeme, mit Vorzug der einen oder der anderen Tendenz, was durch die aktuellen wirtschafts-gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse und durch die Wechselwirkung der verschiedenen, nebeneinander geltenden Rechte bedingt wurde. Deswegen ist die in der deutschen Geschichtsschreibung vertretene Ansicht, dass die öffentliche Strafe erst das Gebilde des Landfriedensrechts sei, völlig irrtümlich.<sup>40</sup> Die Landfrieden haben nur dazu beigetragen, dass die im kleineren Umfang im fränkischen Reich angewandten öffentlichen Strafen einen entschiedenen Vorzug vor dem System der Privatstrafen hatten. Das äusserte sich auch in der Ausbreitung des Bereichs der Straftaten, die mit den öffentlichen Strafen bedroht waren.

Da die Landfrieden das öffentlichrechtliche Element hervortreten liessen, unterlagen die Funktionen der Strafmittel einer Wandlung. Die Strafen sollten vor allem der Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen. Als Ziel der Strafe ergaben sich die Generalprävention — die Absicht, die Allgemeinheit vor der Begehung der Straftat abzuschrecken (*timens vindictam*) und die besondere Prävention — die Beeinflussung des Straftäters selbst.<sup>41</sup>

Der Konflikt zwischen dem alten Gewohnheitsrecht, dessen Wurzel noch in Volksrechten des fränkischen Reiches und sogar in germanischen Stammsitten steckten, und dem Landfriedensrecht, hieb sich besonders deutlich unter den Vermögensstrafen: Kompositions- und Geldstrafen ab. Der Kampf der neuen Ideen gegen das tief in dem Rechtsbewusstsein der Öffentlichkeit eingewurzelte traditionelle Kompositionssystem brachte nicht immer eindeutige Erfolge. Wenn im Falle der schweren Missetat die öffentlichen Strafen, besonders die Strafen am Leib und Leben, gültig

<sup>40</sup> Vgl. Klementowski: *Wpływ prawa...*, S. 262. Das ist eine der meist diskutierten Fragen, ein Überblick der verschiedenen Konzeptionen gibt Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung...*, S. 137 f.; Conrad: *Deutsche Rechtsgeschichte...*, S. 441 f.

<sup>41</sup> Vgl. Klementowski: *Wpływ prawa...*, S. 263 f.

waren, so konnte das Landfriedensrecht im Fall der Taten von geringeren Schädlichkeit das Kompositionssystem nicht völlig beseitigen. Die Einführung der Geldstrafen an Stelle des Kompositionssystems erfolgte allmählich. Die Überbleibsel des Kompositionssystems dagegen gewannen im Landfriedensrecht eine etwas andere Bedeutung als vorher, sie wurden in zunehmendem Masse zum Schadenersatz.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Prozesse der Subjektivierung und Individualisierung fortschrittliche Tendenzen waren.

Sowohl die alten germanischen Stammsitten als auch die Volksrechte im Reich der Franken machten die Verantwortung für die Handlung fast ausschliesslich von den äusseren Folgen der Handlung abhängig. Im Landfriedensrecht sind, neben dem alten Prinzip, vereinzelt die Vorschriften, die die subjektive Stellung des Täters und das Verhältnis seiner Kenntniss und seines Willens zur Tat hervorheben, aufgetreten. Im Landfrieden von 1152 stösst man auf den Totschlag, der *non necessario sed voluntate* begangen wurde (Art. 1). Ähnlich in den Landfrieden von 1179, 1221, 1224, wo sich der den Dorffrieden verletzende Täter von der Verantwortung befreien konnte dadurch, dass er bewies, dass die Tat *contra voluntate sua* (Art. 4), *non propria voluntate* (Art. 6), *non sponte, non voluntate* (Art. 6)<sup>42</sup> begangen wurde. Im Landfrieden von 1186 erschien die Handlung, die *conscientia* (Art. 3), *voluntate* (Art. 12) vollbracht wurde.<sup>43</sup> Die Landfrieden von 1084 — der sächsische (Art. 7), 1104 — der schwäbische (Art. 7), 1186 (Art. 3), 1224 (Art. 9) und 1235 (Art. 25, 26, 27) erforderten allgemein, dass die Begünstigung des Täters *scienter, sciens* geführt wurde.<sup>44</sup> Manche Normen der Landfrieden von 1084 (Art. 3), 1094 (Art. 3), 1103 (Art. 3), 1152 (Art. 4), 1158 (Art. 3), 1186 (Art. 12), 1229 (Art. 11) beinhalteten eine ethische Beurteilung des Täters, die auf absichtliche, mit bösem Willen begangene, freche, feindselige, unwürdige Handlungen verwies (*temerario praesumptione, temerario, temere aut violenter, furore, hostiliter, hostili occasione, ausu temeritatis*).<sup>45</sup> Diese relativ vereinzelt und kasuistisch gefassten Landfriedensnormen sind Ursache der Schwierigkeiten beim Bestimmen, welche Faktoren den Prozess der Subjektivierung beeinflusst haben. Es kann sein, dass es teilweise die Fortsetzung diesen Tendenzen im Volksrecht war, in denen man die, zwar for-

<sup>42</sup> *MG Const.* I., Nr. 140, S. 195; *ibid.*, I., Nr. 277, S. 381; *ibid.*, II., Nr. 280, S. 395; *ibid.*, II., Nr. 284, S. 399.

<sup>43</sup> *Ibid.*, I., Nr. 318, S. 450 f.

<sup>44</sup> *Ibid.*, I., Nr. 426, S. 609; *ibid.*, I., Nr. 430, S. 614; *ibid.*, II., Nr. 284, S. 400; *ibid.*, II., Nr. 196, S. 246; *ibid.*, I., Nr. 318, S. 450.

<sup>45</sup> *Ibid.*, I., Nr. 426, S. 610; *ibid.*, I., Nr. 429, S. 629; *ibid.*, I., Nr. 74, S. 125; *ibid.*, I., Nr. 140, S. 196; *ibid.*, I., Nr. 176, S. 245; *ibid.*, I., Nr. 318, S. 451 f.; *ibid.*, Nr. 426, S. 570.

male, Auffassung der subjektiven Umstände spüren kann.<sup>46</sup> Den Subjektivierungsprozess konnten auch die Prinzipien und Konzeptionen des kanonischen Rechts beeinflussen, besonders die private Sammlung dieses Rechts vom 11. Jh. — Dekret des Bischofs Burchard von Worms.

Ein Ausdruck der fortschrittlichen Tendenz im Strafrecht der Landfrieden war die Beschränkung der Verantwortung auf den Straftäter. Das Prinzip der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortung spiegelt sich in der anonymen Formel *si quis, qui*, u. ä. Es fehlt ausserdem in Landfriedenstexten an Normen, die die strafrechtliche Verantwortung für die Handlungen der dritten Personen regeln, z. B. der Kinder oder der sonstigen Familien- oder Sippenmitglieder. Vereinzelt stösst man auf die Verantwortung der Herren — Senioren für die Taten der von ihnen abhängigen Personen — Vasallen, Dienstleuten. Es war eine subsidiäre Verantwortung, die vom Verhalten des Herren abhängig war.<sup>47</sup>

Aus diesen Umwandlungen im Landfriedensrecht folgte die Evolution des Strafrechts, in der man auf die Konstruktion der objektiven Schuld verzichtet, zu Gunsten der Subjektivierung und Individualisierung der Verantwortung. Es sind im Landfriedensrecht die traditionalistischen, aus den früheren Jahrhunderten stammenden Relikte erhalten geblieben, die ein Hemmnis für den Entwicklungsprozess des Rechts waren.

#### LANDFRIEDENSRECHT UND GERICHTLICHES VERFAHREN

Zur Umgestaltung des gerichtlichen Verfahrens sollte auch die Verbreitung der öffentlichen Strafe im deutschen Strafrecht führen, die vorwiegend unter dem Einfluss des Landfriedensrechts erfolgte. Das gerichtliche Verfahren sollte vor allem der Bestimmung der öffentlichen Strafe im Interesse der Allgemeinheit dienen. Die alte Form des gerichtlichen Verfahrens entsprach dem System von Strafen, die sich hauptsächlich auf das Kompositionssystem stützten. Mit der Änderung der Funktion der Strafe im Landfriedensrecht sollte die Änderung der Ziele des gerichtlichen Verfahrens übereinstimmen. An dieser Stelle aber tritt der grösste innere Widerspruch der Landfriedensrechte. Trotz der gewissen, noch konservativen Relikte wurden die Umwandlungen im materiel-

---

<sup>46</sup> Vgl. u.a. H. Brunner: *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. I, 2. Aufl., Leipzig 1906, S. 716; Hattenhauer: *op. cit.*, S. 186 f.

<sup>47</sup> So z.B. nach dem Landfrieden von 1186 der Herr, der die Reysa geführt hatte, hatte die Möglichkeit sich der Verantwortung für die Brandstiftung zu entbinden, die von seinem Abhängigen begangen wurde, falls der Herr geschworen hat, dass diese Tat ohne seinen Wille, Gebot und Wissen geschah und dass er den Brandstifter entlassen wurde.

len Strafrecht im Allgemeinen konsequent zustande gebracht, die Umwandlungen im gerichtlichen Verfahren dagegen wurden nicht von der Intensität der Änderungen des materiellen Rechts begleitet. Die Reformen des Verfahrens, die völlig den Wandlungen im materiellen Recht entsprechen würden, wurden nur in geringem Ausmass durchgeführt.

Das Prozessrecht befand sich im Evolutionzustand, der sich durch die inneren Widersprüche charakterisierte. Neben neuen, fortschrittlichen Tendenzen im Landfriedensrecht existierten noch die Relikte vom rückgängigen Charakter und die Umschläge zu archaischen Institutionen. So z.B. bestanden die Territorial- und Gesetzlichkeitsgrundsätze, und die Anfänge des Grundsatzes der materiellen Wahrheit gleichzeitig mit dem Prinzip des Prozessformalismus und mit formalen Beweismitteln im gerichtlichen Verfahren nebeneinander. Diese letzten als unadäquat zu neuen Bedürfnissen und Landfriedenzielen erschwerten ihre praktische Verwirklichung.

Die Anzahl der Landfriedensnormen, die das gerichtliche Verfahren betreffen ist sehr gering und deshalb ist die völlige Nachbildung des Verlaufs vom gerichtlichen Verfahren, dem Landfriedensrecht gemäss, unmöglich.<sup>48</sup> In Anlehnung daran kann man jedoch die allgemeinen Prinzipien des Verfahrens, der Entwicklungstendenzen und manche Prozessinstitutionen bestimmen. Man kann zugleich vermuten, dass das gerichtliche Verfahren sich teilweise, wenn es um die nicht in Landfriedentexten berücksichtigten Teile geht, von traditionellen Grundsätzen ableiten liess.

Die Umwandlungen im gerichtlichen Verfahren, die sich im Landfriedensrecht offenbarten, waren auch Folge der neuen ökonomisch-gesellschaftlichen Bedingungen. Der Bruch mit dem alten Personalitätsprinzip fand infolge der Geldwirtschaftsentwicklung, der Entstehung des Lokalabsatzmarktes und Innenkolonisation statt. Anstelle dieses Prinzips, der das Verfahren und die Rechtsanwendung mit der Stammesherkunft der Seite verband, trat in dem Landfriedensrecht der Grundsatz der Territorialität ein. Nach diesem Prinzip unterstand jeder, der sich auf dem Gebiet befand, wo das gegebene Landfriedensrecht galt, den Vorschriften dieses Rechts. Die Normen des Lehnsrechts haben auch — neben dem Kirchenrecht, dessen Einwirkung sich in Gottesfrieden<sup>49</sup> ab-

<sup>48</sup> Dadurch erklärte die Unberücksichtigung dieses Problems Gernhuber: *Die Landfriedensbewegung...*, S. 224 im Hauptwerk der deutschen Geschichtsschreibung über die Landfrieden. Ausführlicher — vgl. mein Artikel: *Próby zmian postępowania sądowego w prawie niemieckich pokojów ziemskich do połowy XIII wieku [Änderungsversuche des Gerichtsverfahrens im deutschen Landfriedensrecht bis zur Mitte des 13. Jh.]*, Ann. Univ. Mariae Curie-Skłodowska, sectio G, 1984, vol. XXXI (in Druck).

<sup>49</sup> Vgl. Hattenhauer: *op. cit.*, S. 44 f. und 172 f.; Meyer: *Sorge...*, S. 4.



zeichnete — die Bildung des Prinzips der Territorialität beeinflusst. Das Lehnrecht, das in bestimmten Fällen mit bestimmtem Landgebiet verbunden war, konnte grundsätzlich, ohne den Lehnsherren vorher zu ändern, nicht gewechselt werden. Die Prozesse der Umgestaltung des Lehnrechts in das Recht vom territorialen Charakter waren kompliziert und langwierig.<sup>50</sup> Der Grundsatz der Territorialität im Landfriedensrecht war bestimmt ein Ausdruck des Fortschritts in der Gestaltung der Prinzipien des gerichtlichen Verfahrens. Andererseits war aber eine negative Folge der territoriale Rechtspartikularismus, der bei der Herausbildung der lokalen Gewohnheitsrecht (*consuetudines loci*) zur Verstärkung der territorialen Zersplitterung des deutschen Staates beigetragen hatte.

Der Grundsatz der Gesetzlichkeit, der im Landfriedensrecht hervortrat, hatte einen generellen, nicht nur das gerichtliche Verfahren umfassenden Charakter. Dieses Prinzip beruht darauf, dass die Handlungen der gerichtlichen Organe mit dem geltenden Recht übereinstimmen sollten, u.a. mit dem Landfriedensrecht. Anders gesagt, es war ein Postulat des Handelns auf Grund des Rechts und der strengen Beachtung dessen Gebote. Das erste Postulat wurde auf kennzeichnende Weise in bayerischen Landfrieden verwicklicht, so im Jahre 1244 (Art. 33), dann 1256 (Art. 32), 1281 (Art. 57) und 1300 (Art. 86), wo der Richter verpflichtet wurde, dass er während des Urteilens den Text des Landfriedens hatte. Dieser Text sollte — so kann man vermuten — eine Grundlage der Rechtssprechung bilden „*nullus iudex iudicio sine prescripta forma (theutonice) presideat [...]*“<sup>51</sup> Der Brauch, das Rechtsbuch an den Richterstisch während des Urteilens aufzulegen, wurde zur beständigen Praxis der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit. Das Postulat der strengen Beachtung des Landfriedensrechts erschien öfters in den Friedentexten. Es sollte einerseits den Richter im Strafenauswählen begrenzen, andererseits machte ihn pflichtig, dass er ein unparteiliches und objektives Verfahren führte. Diese Postulate traten oft in Landfriedentexten in Form der sich fortdauernd wiederholenden Gebote, dass die Richter eifrig das Recht beachten und gerecht urteilen sollten. Im Landfrieden von 1152 sollte der Richter so handeln „[...] *secundum vigorem iustitiae strictius [...]*“, in dem von 1158 „[...] *legittime puniatur [...]*“, „[...] *delictum legaliter vindicetur [...]*“, „[...] *pacem violatam vindicare legittime [...]*“ und nach dem Landfrieden von 1235 (Art. 4) — „[...] *iusto iudicio terminent [...]*“<sup>52</sup> Die Pflicht des un-

<sup>50</sup> Vgl. S. L. Guterman: *The Transition from Personality to Territoriality of Law in Feudalism* [in:] *Album*, J. Balon, Namur 1968, S. 160, 165 f.

<sup>51</sup> *MG Const.* II., Nr. 427, S. 574; *ibid.*, II, Nr. 438, S. 599; *ibid.* III, Nr. 278, S. 273; *ibid.* IV, *pars* II, Nr. 1186, S. 1223.

<sup>52</sup> *Ibid.* I, Nr. 140, S. 196, 198; *ibid.* I, Nr. 176, S. 246; *ibid.* II, Nr. 196, S. 242.

parteilichen und objektiven Verfahrens, die sich vielleicht noch unter dem Einfluss der alttestamentlichen Grundsätze<sup>53</sup> bildete, erfolgte aus diesen Landfriedensnormen, die die eindeutig formulierten Prinzipien des Urteilens beinhalteten. Die volle Gestalt dieser Prinzipien enthält der Eid des im Mainzer Landfrieden im Jahr 1235 berufenen Hofrichters. Er hatte nämlich geschworen, dass „[...] *quod nihil accipiet pro iudicio, quod nec amore nec odio, nec prece nec precio, nec timore nec gracia, nec alia quacumque de causa iudicabit aliter quam iustum sciat vel credat secundum conscienciam suam bona fide sine omni fraude et dolo* [...]“<sup>54</sup>

Eine Neuheit im Landfriedensrecht waren die Anfänge des Prinzips der materiellen Wahrheit. Es verpflichtete den Richter zum Erforschen des realen Tatbestandes im Prozess, was ein Gegenteil des alten formalen Beweisverfahrens war. Das Auftreten dieses Grundsatzes war mit halbseitigen Änderungen des Systems der Beweismittel verbunden, besonders mit der Teilbegrenzung der irrationalen Beweise (Ordalien) zu Gunsten der objektiven, rationalen Beweise (Zeugenaussagen, Dokumente). Die Vorschriften der Landfrieden, die das Prinzip der materiellen Wahrheit erwähnen, sind erste Spuren dieses Prinzips im Bereich des deutschen Laienrechts. Man stösst aber nur selten auf sie. Nach dem Landfrieden von 1152 sollte der Richter den realen Tatbestand erkennen (Art. 9) „[...] *cognita ex ipsorum rei veritate* [...]“<sup>55</sup> Die Anforderung der Beweisführung mittels der Zeugenaussagen in Anwesenheit des Richters enthalten die Landfrieden von 1152 (Art. 8), 1179 (Art. 7), 1186 (Art. 4), 1200 (Art. 12), 1221 (Art. 17, 19), 1224 (Art. 22), 1234 (Art. 5) und 1235 (Art. 3, 6).<sup>56</sup> Dieses Prinzip ist aber im Landfrieden nicht konsequent durchgeführt worden. Es ist nach wie vor das Prinzip des Prozessformalismus erhalten geblieben. Es forderte für die Gültigkeit des Verfahrens, und um die beabsichtigten Ergebnisse zu erreichen, dass die rechtmässigen Regeln genau verwirklicht werden. Das betraf besonders das Beweisverfahren, in dem die auf irrationale Voraussetzungen gestützten Beweismittel verwendet wurden. In diesem Falle spielte dieses Prinzip bei der Beurteilung des Tatbestandes die Rolle

<sup>53</sup> Vgl. Bartel: *op. cit.*, S. 88, wenn es um Einfluss auf das angelsächsische Recht geht. Zum Einfluss des kanonischen Rechts und besonders Dekret Burhards von Worms, vgl. W. Sawicki: *Studia nad wpływem praw obcych w dawnej Polsce* [Studium über den Einfluss der fremden Rechte im alten Polen], Warszawa 1971, S. 95 f., 103 f.

<sup>54</sup> *MG Const.* II, Nr. 196, S. 246, 247; Zum Schwur vgl. Scheyhing: *op. cit.*, S. 154, 160.

<sup>55</sup> *MG Const.* I, Nr. 140, S. 197.

<sup>56</sup> *Ibid.* I, Nr. 140, *loc. cit.*; *ibid.* I, Nr. 277, S. 382; *ibid.* I, Nr. 318, S. 450; *ibid.* II, Nr. 425, S. 568; *ibid.* I, Nr. 280, S. 395; *ibid.* I, Nr. 284, S. 401; *ibid.* II, Nr. 319, S. 429; *ibid.* II, Nr. 196, S. 242, 245.

des entscheidenden Kriteriums, was zur Bildung des künstlichen und manchmal scheinbaren Kausalzusammenhanges führte. Die Widersprüchlichkeit dieses Prinzips mit dem der materiellen Wahrheit war deutlich. Dem Richter wurde die Möglichkeit der freien Beurteilung der Beweise genommen. Der Resultat des formalen Beweisverfahrens hatte den Richter dazu gezwungen, dass er, ohne den realen Tatbestand zu erforschen, urteilte.

An dieser Stelle zeigte sich ein weiterer innerer Widerspruch im Landfriedensrecht. Die Erhaltung der Relikte des alten formalen Beweisverfahrens und der formalen Beweismittel (Eideshelfer, Wasserprobe, gerichtlicher Zweikampf) war bestimmt ein Zurückbleiben der Entwicklungstendenzen. Der Fortschritt auf diesem Gebiet konnte, trotz partiellen und nicht immer konsequenten Versuche und Bestrebungen nicht allzu stürmisch verlaufen. Das stand nämlich im Zusammenhang mit dem Zustand des Rechtsbewusstseins der damaligen Gesellschaft und der Rechtskultur dieser Epoche. Es tritt wieder ein Paradox auf. Die formalen Beweismittel entbanden den Richter, die materielle Wahrheit zu bestimmen, was in einigen Fällen für ihn eine persönliche Gefährdung bedeuten konnte. Im Hinblick auf die Schwäche der Staatsgewalt und den Mangel am Versicherungsapparat für den Richter, lag es in seinem eigenem Interesse, dass die Beweismittel des alten Typs erhalten wurden, obwohl sie formal waren. Sie schützten aber den Richter vor der Beschuldigung wegen der Parteilichkeit und vor den Repressionen der unzufriedenen Seite.

Das Verfahren vor dem Gericht in der erforschten Epoche war nicht reich sowohl für die Seiten als auch für die Organen der Gerichtsbarkeit. Daran knüpfte die Gefahr an, die in Prinzipien des gerichtlichen Verfahrens und der Gerichtsverfassung selbst steckten. Deshalb bevorzugte die geschädigte Seite, beim günstigen Zusammentreffen von Umständen, ihre Rechte aus eigener Kraft mittels der Legalrache geltend zu machen, was bei der militärischen Übermacht dieser Seite zu Erzielung der günstigen Resultate führen konnte. Demgegenüber, im Fall des Gleichgewichts der Kräfte erwies sich der Weg des gerichtlichen Verfahrens als praktischer und wirksamer. Seit den Landfrieden von 1234 und 1235 war dieses Verfahren obligatorisch.

\* \* \*

Es fällt schwer, bei der Zusammenfassung der obigen Erwägungen über die fortschrittlichen und traditionellen Elemente im Landfriedensrecht eine eindeutige Beurteilung zu formulieren. Wenn man zur allgemeinen Bewertung des Charakters der Landfrieden in der erforschten

Epoche das Kriterium annimmt, ob dieses Recht die Entwicklung der Produktivkräfte der damaligen Gesellschaft forderte, dann muss man das Landfriedensrecht dieser Zeit als fortschrittlich bezeichnen, obwohl es noch konservative, archaische Elemente beinhaltete. Zum Ziel dieses besonderen Rechtssystems wurde Versuch der Beseitigung der Feudalanarchie, unter anderem mittels der Verstärkung der Strafverantwortung und Anwendung der Strafen am Leib und Leben. Das begünstigte die Stabilisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die Entwicklung der Geldwirtschaft, die Entstehung des Lokal-Absatzmarktes und die Entwicklung der Städte und der inneren Kolonisation.

Wenn man dagegen als Kriterium der Bewertung annimmt, ob und in welchem Grad die Landfrieden die neuzeitlichen Grundsätze der Rechtsbestimmtheit, der Sicherheit des Einzelnen, der Gerechtigkeit, Gesetzlichkeit, der gesellschaftlichen Ordnung durchgeführt hatten, dann ist das Ergebnis nicht eindeutig. Dieses Recht befand sich im Evolutionszustand, der durch die innerlichen Widersprüche charakterisiert war.

Einerseits traten im Landfriedensrecht die fortschrittlichen Tendenzen hervor: das Streben nach der Rechtsunifikation und die Entstehung der Anfänge von neuzeitlichen Rechtsinstitutionen. Es waren die Änderungen der Konzeption der Straftat und der Strafe in der öffentlich-rechtlichen Richtung, das Zurücktreten von Kompositionssystem und das Übergehen zu öffentlichen Strafen, Prozessen der Individualisierung und Subjektivierung der Verantwortung und auch das Prinzip der Prevention (der Abschreckung). Dazu gehören auch die Anfänge der neuen Prozessprinzipien: der Territorialität, der Gesetzlichkeit und der materiellen Wahrheit, die sich erst einige Jahrhunderte später in vollem Umfang entwickelten. Andererseits sind die Landfrieden ein Ergebnis des Kompromisses zwischen den sich festsetzenden Seiten. Es war eine Ebene, auf der die neuen Rechtsideen mit den rückgängigen Rechtstendenzen von früheren Zeiten zusammenstießen. Zu diesen rückgängigen Tendenzen gehörten vor allem : selbst die Institution der Legairache als Form der Gerichtsbarkeit, weiter die Überbleibsel des Kompositionssystems, die ganze Struktur der Patrimonialjustiz und das Prinzip des Formalismus und endlich die teilweise erhaltenen, formalen irrationalen Beweismittel im gerichtlichen Verfahren.

Man muss noch darauf hinweisen, dass die Landfrieden als Kompromisslösung eine auf Dauer errichtete Geltungskraft hatten (ein bis zehn Jahre). Erst der Übergang der Norm zum Recht, die zeitlich nicht begrenzt ist, schafft die Gründe zur Annahme ihrer Dauerhaftigkeit. Die Landfrieden der erforschten Periode waren aber als vorübergehende Aktualisierung des Friedenszustandes nur ein Gelegenheits-Versuch für die Einführung der öffentlichen Ordnung.

## STRESZCZENIE

Syntetycznie przedstawiono elementy tradycyjne i postępowe w niemieckich pokojach ziemskich do połowy XIII wieku, tj. w okresie, kiedy te podstawowe tendencje rozwojowe prawa się ukształtowały. Z bogatej problematyki prawa pokojów ziemskich ograniczono się do zarysowania podstawowych tendencji tradycyjnych i postępowych w odniesieniu do samego prawa pokojów ziemskich, prawa pokojów ziemskich w stosunku do zemsty legalnej, sądownictwa, prawa karnego i postępowania karnego.

Pokoje ziemskie w państwie niemieckim były owocem współdziałania władz zwierzchnich państwa bądź władz poszczególnych jego terytoriów (feudalnej grupy kierowniczej) oraz szerokich warstw społeczeństwa. Treść pokoju ziemskiego, przybrana w formę aktu ustawodawczego, zaprzysięgały układające się strony, przy czym różne było znaczenie tych przysięg, w zależności od rangi społecznej. Pokój ziemski należy traktować jako kompromis, gdyż obowiązywał o tyle, o ile ustanawiające go strony zgadzały się na jego ogłoszenie, obowiązywał tak długo, na jaki okres składano zobowiązanie (zazwyczaj 1—10 lat), obowiązywał w takim stopniu, w jakim własne prawa ustanawiających w wyniku tego nie były zagrożone.

W efekcie pokoje ziemskie stały się płaszczyzną ścierania się tendencji prawa z poprzednich epok, jak np. instytucji zemsty legalnej jako formy wymiaru sprawiedliwości, kary kompozycyjnej, całej struktury sądownictwa patrymonialnego, formalizmu w postępowaniu sądowym — oraz nowej myśli prawniczej. Te nowe tendencje ujawniły się w dążeniu do unifikacji prawa i powstania załączków nowożytnych instytucji prawnych. Były to zmiany w koncepcji przestępstwa i kary w kierunku publiczno-prawnej tendencji, procesy indywidualizacji i subiektywizacji odpowiedzialności karnej, a także załączki nowych zasad procesowych: terytorialności, praworządności, prawdy obiektywnej.

Dokonując podsumowania trudno jest o jednoznaczną ocenę pokojów ziemskich. Jeżeli jednak za kryterium przyjąć fakt, czy prawo to miało wpływ na rozwój sił wytwórczych ówczesnego społeczeństwa, to z tego punktu widzenia prawo pokojów ziemskich — mimo wewnętrznych sprzeczności, mimo tkwiących w nim elementów konserwatywnych, archaicznych — można jednak określić jako postępowe, bowiem sprzyjało pokojowi wewnętrznemu w państwie, a w ten sposób — stabilizacji stosunków społecznych i rozwojowi życia gospodarczego.

## РЕЗЮМЕ

Предметом настоящей работы является анализ традиционных и прогрессивных элементов в немецких земских мирах до середины XIII в., т.е. в период окончательного формирования этих основных исторических тенденций права. Из богатой проблематики права земских миров были рассмотрены лишь основные традиционные и прогрессивные тенденции в самом праве земских миров, отношение права земских миров к легальной мести, правосудию, уголовному праву и уголовному судопроизводству.

В немецком государстве земские миры были результатом взаимодействия высших властей или же властей отдельных его территорий (руководящей феодальной группы) и широких масс общества. Содержание земского мира, приобретающего форму законодательного акта, скреплялось клятвой, причем значение этих клятв было разное и зависело от общественного положения сторон. Таким обра-

зом, земский мир был компромиссом, его обязательная сила зависела от того, изъявляли ли стороны готовность на его оглашение, его продолжительность также зависела от соглашения сторон (чаще всего от одного до 10 лет), действовал настолько, насколько не нарушались собственные интересы сторон.

В результате земские миры стали плоскостью, на которой сталкивались правовые тенденции предыдущих эпох, например института легальной мести как формы осуществления правосудия, композиционного наказания, всей структуры наследственного правосудия, формализма в судопроизводстве, с новой правовой мыслью. Эти новые тенденции проявились в стремлении к унифицированию права и созданию зачатков современных правовых институтов. Они касались самой концепции преступления и наказания и шли в направлении публично-правовой тенденции, происходил процесс индивидуализации и субъективизации уголовной ответственности, намечались зачатки новых процессуальных принципов: территориальности, законности, объективной правды.

Право земских миров трудно оценить однозначно. Если же за критерий оценки принять их роль в развитии производительных сил тогдашнего общества, то тогда право земских миров, несмотря на его внутренние противоречия, консервативные и архаичные элементы, можно назвать прогрессивным, т.к. оно способствовало сохранению внутреннего мира в государстве, а тем самым стабилизации общественных отношений и развитию хозяйственной жизни.